

# Satzung des VfB Herzberg 68 e. V.



## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der am 29.6.90 gegründete Verein führt den Namen VfB Herzberg 68 e.V. (nachfolgend Verein genannt) und hat seinen Sitz in 04916 Herzberg/Elster, Badstraße 13.

1.2. Der Verein erkennt das Statut, die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Sportabteilungen an.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

2.1. Der Verein verfolgt den Zweck, Bewegungsspiele zu betreiben. Als besonders wichtige Aufgabe wird die Betreuung und Förderung der Jugendlichen angesehen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung nach stehender Sportarten:

- Fußball
- Kegeln
- Leichtathletik

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigene wirtschaftliche Zwecke.

2.3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2.4. Alle Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3

### Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine eigene Sektion gegründet, die auf der Grundlage ihres bestätigten Finanzplanes selbständig über Mittel verfügt und beschließt. Eine eigene Haushaltsführung gibt es nicht.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 4.1. den erwachsenen Mitgliedern,
  - 4.1.1. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - 4.1.2. passiven Mitgliedern, die sich nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - 4.1.3. fördernden Mitgliedern,
  - 4.1.4. Ehrenmitgliedern,
- 4.2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 5.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese Entscheidung ist endgültig. Für Aufnahmeanträge Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

5.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 5.3.1. Austritt
- 5.3.2. Ausschluss
- 5.3.3. Tod

5.4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

5.5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 5.5.1. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
- 5.5.2. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbetrag trotz Mahnung,
- 5.5.3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- 5.5.4. wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen 5.5.1., 5.5.3. und 5.5.4. ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5.6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

5.7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 6

### Rechte und Pflichten

6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

6.3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet (Bringschuld). Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Maßregelung

7.1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

7.1.1. Verweis

7.1.2. Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen

7.1.3. Ausschluss

7.2. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## § 8

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

8.1. Die Mitgliederversammlung,

8.2. der Vorstand,

8.3. der Beschwerdeausschuss

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

9.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

9.1.1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

- 9.1.2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- 9.1.3. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- 9.1.4. Wahl der Kassenprüfer,
- 9.1.5. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- 9.1.6. Genehmigung des Haushaltsplanes,
- 9.1.7. Satzungsänderungen,
- 9.1.8. Beschlussfassung über Anträge,
- 9.1.9. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5.2.,
- 9.1.10. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5.5.,
- 9.1.11. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
- 9.1.12. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
- 9.1.13. Auflösung des Vereins.

9.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- 9.3.1. der Vorstand beschließt oder
- 9.3.2. 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen,

9.4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang am Vereinssitz und Information im Amtsblatt der Stadt Herzberg (Elster).

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung ist die Veröffentlichung im Amtsblatt maßgebend. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagessordnung am Vereinssitz auszuhängen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

9.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.

9.6. Anträge können gestellt werden:

- 9.6.1. von jedem erwachsenen Mitglied gem. § 4.1.
- 9.6.2. vom Vorstand.

9.7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

9.8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

9.9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## § 10

### Stimmrecht und Wählbarkeit

10.1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

10.2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

10.3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

10.4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen.

## § 11

### Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus:

11.1.1. dem 1. Vorsitzenden

11.1.2. dem 2. Vorsitzenden

11.1.3. dem Kassenwart

11.1.4. den Sektionsleitern

11.1.5. den Beisitzern

11.2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

11.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

11.3.1. der 1. Vorsitzende

11.3.2. der 2. Vorsitzende

11.3.3. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

11.4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

11.5. Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt. Kürzere Amtszeiten beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 12

### Ehrenmitglieder

12.1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

12.2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

### § 13 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt. § 11, Abs. 5 gilt entsprechend.

### § 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit zwei Kassenprüfer, die möglichst nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein sollten.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

### § 15 Auflösung

15.1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

15.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus den Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.06.1990 von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 18.06.2014 überarbeitet und in vorliegender Form beschlossen worden.